Satzung
WeWater gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet WeWater gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).

(2) Sitz der Gesellschaft Berlin.

§ 2 Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO) sowie die humanitäre Hilfe im Bereich der Trinkwasserversorgung und Hygiene.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Planung, Durchführung und Unterstützung von Projekten zur Verbesserung des Zugangs zu sauberem Trinkwasser, insbesondere durch
– Aufbereitung und Bereitstellung von Trinkwasser,
– Bau und Einrichtung von Wassergewinnungs- und Wasserspeichersystemen (z. B. Brunnen, Regenwassersammelanlagen),
– Einsatz und Bereitstellung von Wasserfiltern sowie anderer geeigneter Technologien;
b) Schulung und Aufklärung von betroffenen Gemeinschaften in den Bereichen Hygiene und Wassernutzung, um Krankheiten vorzubeugen und eine nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen zu fördern;
c) Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen, Behörden und wissenschaftlichen Einrichtungen zur Förderung von Wissen, Forschung und Innovation im Bereich Wasserqualität und -versorgung;
d) Bereitstellung von Nothilfe in Krisen- und Katastrophengebieten durch Versorgung der betroffenen Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser und Hygienematerialien.

Die Körperschaft kann im Rahmen des Satzungszwecks Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsmaßnahmen durchführen, um das Bewusstsein für globale Wasser- und Hygienethemen zu stärken und Mittel für ihre Projekte zu gewinnen.

Die Körperschaft verfolgt ihre satzungsmäßigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 51 bis 68 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt den in § 2 festgelegten gemeinnützigen Zweck ausschließlich und unmittelbar i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen unverhältnismäßigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Gesellschaft darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Die Gesellschaft ist im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO berechtigt, ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecke zuzuwenden.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000 Euro.

§ 5 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer wird mit einfacher Mehrheit der Gesellschafter für ein Jahr bestimmt. Er ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Wenn er nicht bis drei Monate vor Ablauf der Periode abberufen wird oder kündigt, so gilt seine Amtsperiode für ein weiteres Jahr.

(2) Der Geschäftsführer ist grundsätzlich ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig. Ihm kann jedoch durch Beschluss der Gesellschafterversammlung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft eine pauschale Vergütung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG seiner Tätigkeit gewährt werden. Im Übrigen hat der Geschäftsführer einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für die Gesellschaft tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, Kopier- und Druckkosten. Der Geschäftsführer hat das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nur gegen Abrechnung und Nachweis.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Anteile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Veräußerung Abtretung oder Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die mit qualifizierter Mehrheit zu ¾ zu beschließen hat.

(2) Ein zu veräußernder Geschäftsanteil ist zunächst der Gesellschaft selbst oder nach dieser den übrigen Gesellschaftern gleichmäßig anzubieten. Das Angebot hat mittels Einschreiben zu Erfolgen. Die Gesellschaft oder die einzelnen Gesellschafter haben innerhalb der Frist von einem Monat nach Zugang des Angebotes zu erklären, ob sie das Angebot annehmen.

(3) Bei Tod eines Gesellschafters sind die Erben verpflichtet, der Gesellschaft selbst oder nach dieser den übrigen Gesellschaftern den erlangten Geschäftsanteil anzubieten.

§ 7 Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

(1) Einmal im Jahr findet spätestens im November eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.
Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.

(2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen.

(3) Die Berufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels Textform. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.

(4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Versammlungen können auch fernmündlich, mittels Videokommunikation oder hybrid abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären.

(5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen in Textform einverstanden erklären.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die mit ¾ des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

(7) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz und dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(8) Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von ¾ :

- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Kapitalerhöhung und -herabsetzung
- Auflösung der Gesellschaft

§ 8 Ausscheiden aus der Gesellschaft

Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres seinen
Austritt aus der Gesellschaft erklären. Im Falle des Austritts oder der Ausschließung eines Gesellschafters wird diese nicht aufgelöst, sondern – nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters
– von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 9 Auflösung, Vermögensfall

(1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 10 Gründungskosten

Die Gründungskosten bis zu einer Höhe von 300 Euro werden von der WeWater gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) getragen. Darüber hinaus gehende Kosten werden von den Gesellschaftern zu gleichen Teilen übernommen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein sollten, oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, darauf hinzuwirken, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.